



## **Tierärztliche Schlichtungs- und Schiedsordnung der Landestierärztekammer Hessen**

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Berufsvertretungen, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (HeilbG) i. d .Fassung vom 07.02.2003 ((zuletzt geändert am 24.03.2010, GVBl. I, S. 123) erlässt die Delegiertenversammlung der Landestierärztekammer Hessen in ihrer Sitzung am 19.11.1997 folgende Schlichtungs- und Schiedsordnung:

### **§ 1**

Zweck der Schlichtung ist die Beilegung von Streitigkeiten auf gutlichem Wege.

### **§ 2**

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und vier Vertretern. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Für eine Ablehnung des Amtes gilt § 54 des Hessischen Heilberufsgesetzes entsprechend.

### **§ 3**

Der Schlichtungsausschuss hat die Aufgabe, bei Streitigkeiten zwischen Tierärzten und bei solchen Streitigkeiten zwischen Tierärzten und Dritten, die sich aus der tierärztlichen Berufstätigkeit ergeben, eine Schlichtung zu versuchen. Er wird von Amts wegen oder auf Antrag tätig. Soweit Dritte beteiligt sind, aber nur auf deren Antrag oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

### **§ 4**

Die Beweismittel sind von den Parteien beizubringen.  
In Durchführung ihrer Aufgaben können die Schlichtungsausschüsse

- a) von den beteiligten Tierärzten schriftliche Auskünfte einholen
- b) die beteiligten Tierärzte zur mündlichen Verhandlung vorladen
- c) Zeugen und Sachverständige uneidlich vernehmen
- d) Urkunden und sonstige Schriftstücke anfordern
- e) sonstige zweckdienliche Beweise erheben, z.B. Augenschein nehmen und Auskünfte von anderen Stellen einholen.

Tierärzte im freien Beruf, die als Beteiligte, als Zeugen oder als Sachverständige gehört werden sollen, haben die gewünschten Auskünfte zu erteilen und auf Vorladung vor dem Schlichtungsausschuss zu erscheinen und dort auszusagen, soweit nicht ein berechtigter Grund besteht, die Aussage zu verweigern. Insoweit finden die Vorschriften der §§ 383 ff. der Zivilprozessordnung über das Zeugnisverweigerungsrecht und seine Geltendmachung entsprechende Anwendung.

Leistet ein Tierarzt dem Ersuchen um Erteilung von Auskünften oder der Vorladung vor den Schlichtungsausschuss unberechtigt keine Folge, so kann der Schlichtungsausschuss bei der Kammer ein berufsgerichtliches Verfahren gegen ihn beantragen.

## § 5

Der einer Streitigkeit zugrunde liegende Sachverhalt ist möglichst in mündlicher Verhandlung bei Anwesenheit der Beteiligten zu klären. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Ergibt sich im Schlichtungsverfahren der dringende Verdacht, dass ein beteiligter Tierarzt die Berufspflicht verletzt hat, so hat der Schlichtungsausschuss von dem Schlichtungsversuch abzusehen und der Landestierärztekammer zu berichten.

Ist wegen desselben Tatbestandes ein berufsgerichtliches oder strafrechtliches Verfahren anhängig, so ist das Schlichtungsverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des betreffenden gerichtlichen Verfahrens auszusetzen.

Wird ein Vergleich erzielt, so ist dieser schriftlich festzulegen und vor den Beteiligten sowie dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen. Die Landestierärztekammer erhält eine Abschrift.

Wird ein Vergleich nicht erzielt, so sind vorbehaltlich der Vorschrift des § 7 die Schlichtungsvorschläge und die Stellungnahme der Beteiligten schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses zu unterzeichnen und dem Vorstand der Landestierärztekammer vorzulegen. Über die Verpflichtung zur Tragung der Kosten des Verfahrens beschließt der Schlichtungsausschuss.

## § 6

Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlung und die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.

## § 7

Misslingt der Schlichtungsversuch, so erlässt der Schlichtungsausschuss in Angelegenheiten, über welche die Parteien einen Vergleich zu schließen berechtigt sind, einen Schiedsspruch, wenn sich die Beteiligten unter Verzicht auf weitere Rechtsverfolgung bereit erklärt haben, sich einem Schiedsspruch zu unterwerfen.

Der Schiedsspruch ist schriftlich abzufassen, mit Gründen zu versehen und von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu unterschreiben. Er wird den Parteien in einer vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses unterschriebenen Ausfertigung zugestellt und sodann auf der Geschäftsstelle der Landestierärztekammer niedergelegt.

Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann nur unter den in § 1041 ZPO vorgesehenen Voraussetzungen im Wege der Klage bei dem Amts- oder Landgericht beantragt werden, das für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig gewesen wäre. Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechende Anwendung.

### **§ 8**

Vorstehende Schlichtungsordnung tritt mit dem 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.